



Amtsgericht Gammersbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 21.05.2026, 10:00 Uhr,
I.. Etage, Sitzungssaal 113, Steinmüllerallee 1a, 51643 Gammersbach**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bergneustadt, Blatt 99,

BV lfd. Nr. 72105

Gemarkung Bergneustadt, Flur 4, Flurstück 1164/259, Gebäude- und Freifläche, Weststraße13, Größe: 569 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück in Bergneustadt, das mit einem Zweifamilienhaus und einer Garage (integriert im Kellergeschoss) bebaut ist.

Es sind drei Etagen vorhanden (KG, EG, ausgebautes DG) Das EG und das DG sind vermietet.

Das Haus wurde in Massivbauweise errichtet und verfügt über eine Gaszentralheizung. Auch die Garage ist in Massivbauweise errichtet worden.

Das Wohnhaus wurde laut Gutachten in den vergangenen Jahren teilweise modernisiert. Es sind jedoch auch Rückstände vorhanden.

Das Objekt besteht aus einem Altbau (Baujahr ca. 1897-1907), einem straßenseitigen Anbau (Baujahr ca. 1965) und einem gartenseitigen Anbau (Baujahr ca. 1986). Modernisierungen und Sanierungen sind im Laufe der Zeit erfolgt (insbesondere ca. 1986).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

353.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.